



Statuten des Dampfbahn-Vereins Zürcher Oberland

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter der Bezeichnung «**Dampfbahn-Verein Zürcher Oberland DVZO**» besteht seit dem 25. Januar 1969 ein Verein nach Art. 60ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bauma ZH.
- Art. 3 Der Verein setzt sich zum Ziel, die historischen Dampf- und Elektrolokomotiven, das Rollmaterial sowie die Bahnstrecke Bauma - Hinwil zu erhalten. Der Verein betreibt dabei einen nicht gewinnorientierten Bahnbetrieb mit den damit verbundenen Nebengeschäften wie Betrieb eines Speisewagens und Souvenirverkauf.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- Art. 5 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern.
- Art. 6 Der Verein besteht aus:
a) den Aktivmitgliedern
b) den Passivmitgliedern
c) den Kollektivmitgliedern
d) den Gönnern
e) den Ehrenmitgliedern.
Natürliche Personen, die im Vorstand, in einem Ressort oder einer Stabstelle mitwirken, sind Aktivmitglieder. In betrieblichen und technischen Belangen unterstehen sie der Weisungsbefugnis der zuständigen Vorstandsmitglieder und Ressortleiter.
- Art. 7 Die Aktivmitglieder, die Passivmitglieder und die Ehrenmitglieder besitzen eine Stimme und somit das Stimm- und Antragsrecht.
Die Aktivmitglieder sind einem Ressort oder einer Stabstelle zugeteilt.
Natürliche Personen, die nicht im Vorstand, in einem Ressort oder einer Stabstelle mitwirken, sind Passivmitglieder.
Juristische Personen sind Kollektivmitglieder.
- Art. 8 Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder besitzen mit Vollendung des 14. Altersjahrs das Stimmrecht und sind mit Vollendung des 18. Altersjahrs in Vereinsämter wählbar.
Kollektivmitglieder wirken in der Generalversammlung mit beratender Stimme und können Anträge stellen.
Die Gönner besitzen kein Stimm- und Antragsrecht, können jedoch mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 10 Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder dem Vereinszwecke zuwiderhandelt, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss unterliegt dem einstimmigen Beschluss des Vorstands. Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 20 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bis zum Entscheid bleibt die Mitgliedschaft sistiert.

Art. 12 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Organe des Vereins

Generalversammlung

- Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens am 30. April statt.
- Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:
a) durch Beschluss des Vorstands
b) wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt
c) auf Verlangen der Kontrollstelle.
- Art. 15 Der Termin der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens drei Monate im Voraus mit geeigneten Mitteln bekannt gegeben. Anträge aus Mitgliederkreisen, die an der Generalversammlung zu behandeln sind, müssen spätestens 50 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand eingetroffen sein.
- Art. 16 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen.
Für ausserordentliche Generalversammlungen beträgt die Einladungsfrist mindestens 10 Tage.
- Art. 17 Die Generalversammlung ist zuständig für die
a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
b) Wahl der Vorstandsmitglieder
c) Wahl der Kontrollstelle
d) Abnahme der Jahresberichte
e) Abnahme der Jahresrechnung
f) die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
g) Bewilligung von Krediten, welche die Zuständigkeit des Vorstands überschreiten
h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
j) Behandlung von Beschwerden gegen verfügte Ausschlüsse
k) Änderung der Vereinsstatuten
l) Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform
m) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.
- Art. 18 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Generalversammlung nicht abgestimmt werden.

- Art. 19 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es Gesetz und Statuten nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Art. 20 Für die Änderung der Vereinsstatuten, die Umwandlung in eine andere Rechtsform und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Vorstand

- Art. 21 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzchef, dem Sekretär, den Leitern Technik, Betrieb und Infrastruktur, dem Liegenschaftsverwalter sowie weiteren Mitgliedern. Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung zwei Personen mit einer Funktion betrauen.
- Art. 22 Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln.
- Art. 23 Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.
- Art. 24 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder dies beim Präsidenten verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag für angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.
- Art. 25 Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- Art. 26 Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.
- Art. 27 Der Vorstand führt die zur Erreichung des Vereinsziels notwendigen Massnahmen durch. Er ist befugt zur:
- Ausführung der ihm gemäss den Statuten zugewiesenen Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte und der ihm von der Generalversammlung erteilten Aufträge
 - Umsetzung und Überwachung der für den Eisenbahnbetrieb massgebenden Vorschriften
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung der von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte.
- Zur Bewältigung der technischen, betrieblichen und strategischen Aufgaben arbeitet er eng mit den Ressortleitern zusammen.
Der Vorstand präsentiert das Budget in geeigneter Form.
- Art. 28 Der Vorstand ist berechtigt:
- bis zum Betrag von CHF 30'000.- Kredite aufzunehmen
 - Ausgaben für einzelne Projekte zu beschliessen
 - zur Lösung dauernder oder spezieller Aufgaben unter Beizug weiterer Vereinsmitglieder Unterausschüsse zu bilden und diesen Weisungen und Kompetenzen zu erteilen.

Ressorts und Stabstellen

- Art. 29 Zur Bewältigung der technischen, betrieblichen und strategischen Aufgaben werden Ressorts gebildet. Der Vorstand ernennt ein Vereinsmit-

glied als Ressortleiter und erteilt diesem die notwendigen Weisungen und Kompetenzen.

- Art. 30 Zur Lösung dauernder oder spezieller Aufgaben kann der Vorstand Stabsstellen, bestehend aus Vorstands- oder anderen Vereinsmitgliedern, bilden und diesen Weisungen und Kompetenzen erteilen.

Kontrollstelle

- Art. 31 Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Generalversammlung ist berechtigt, die Aufgaben der Kontrollstelle einer aussenstehenden Treuhandstelle zu übertragen.
- Art. 32 Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder der Kontrollstelle wieder wählbar.
- Art. 33 Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und stellt der Generalversammlung Antrag über die Annahme der Jahresrechnung.

Rechnungswesen

- Art. 34 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den an der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
 - Spenden in bar oder natura
 - dem Vermögensertrag
 - dem Ertrag aus dem Bahnbetrieb und anderen Unternehmungen
- Art. 35 Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 36 Aktivmitglieder und Passivmitglieder zahlen bis zum Kalenderjahr, in dem sie ihr 20. Altersjahr vollenden, einen reduzierten Beitrag.
- Art. 37 Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. Juni zu bezahlen. Für neuereitretende Mitglieder besteht eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Eine Reduktion bei Eintritt nach dem 1. Januar erfolgt nicht.
- Art. 38 Die Jahresrechnung ist den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zuzustellen oder durch Veröffentlichung auf der Webseite mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zur Kenntnis zu bringen.
- Art. 39 Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Ausrichtung einer Vergütung vor Inangriffnahme der Arbeit oder Erteilung des Auftrags beschliessen. Die Ausrichtung von Spesen unterliegt der Genehmigung des Vorstands.
- Art. 40 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 41 Beschliesst eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmenden die Auflösung des Vereins, hat die Versammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen. Das Vermögen ist einer Institution mit ähnlichen Zweckbestimmungen, welche ebenfalls nicht-kommerziell und nicht gewinnstrebig ist, zukommen zu lassen. Nach Möglichkeit soll diese Institution ihren Sitz im Zürcher Oberland haben.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. Januar 2000 beschlossen und letztmals an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. März 2017 revidiert.